



NaturFreunde Deutschlands

Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus,
Sport und Kultur

Ortsgruppe Nürnberg-Eibach e.V.

Satzung

Inhalt:

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Zwecke der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach	4
§ 3 Aufgaben (Tätigkeiten)	4
§ 4 Gemeinnützigkeit	5
§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine	6
§ 6 Kinder- und Jugendarbeit	6
§ 7 Finanzierung der Arbeit.....	6
§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft.....	7
§ 9 Rechte der Mitglieder.....	7
§ 10 Pflichten der Mitglieder	7
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 12 Organe der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach	8
§ 13 Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Ortsgruppenleitung	9
§ 15 Ortsgruppenvorstand.....	9
§ 16 Kontrollkommission (Revision).....	10
§ 17 Schiedsgericht	10
§ 18 Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes.....	10
§ 19 Auflösung der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach	11
§ 20 Schlussbestimmungen	11

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen der Demokratie verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Nürnberg-Eibach e.V.
Kurzbezeichnung: NaturFreunde Nürnberg-Eibach e.V.
2. Die Ortsgruppe Nürnberg-Eibach hat ihren Sitz in Nürnberg.
3. Die Ortsgruppe Nürnberg-Eibach ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Die Ortsgruppe Nürnberg-Eibach bekennt sich zu einer demokratischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Die Ortsgruppe Nürnberg-Eibach bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den dort verankerten Grundrechten. Sie ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Die Ortsgruppe Nürnberg-Eibach ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Bayern e.V. (NaturFreunde Bayern) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der NaturFreunde – Internationale (NFI). Sie verpflichtet sich, die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Bayern e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 2 Zwecke der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach

1. Die Ortsgruppe Nürnberg-Eibach fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Die Ortsgruppe Nürnberg-Eibach fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

Die Zwecke der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betriebens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten.
2. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes.
3. Die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns.
4. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus.
5. Die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren.
6. Die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die

Organisation von Fachgruppen, z.B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen.

7. Die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern.
8. Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes.
9. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der NaturFreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe Nürnberg-Eibach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Ortsgruppe Nürnberg-Eibach ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach an eine Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für einen der folgenden gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat:

Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die in §3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“, des Landesverbandes.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreunde-Häuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1-4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen.
Sie führt die Bezeichnung: „Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Nürnberg-Eibach e.V.“.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppenkontrollkommission unterliegt.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Sammlungen,
 - Veranstaltungen,
 - Vermietungen und Verpachtungen,
 - Zuschüssenund auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Zweck der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach zu vereinbarender Weise.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, NaturFreunde-Internationale (NFI).
Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand und satzungsgemäß bestellte Amtsträger können für ihre Tätigkeit bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach kann jede Person werden, die die Zwecke der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach unterstützen will. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters/in.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe Nürnberg-Eibach ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach § 26 BGB gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach zu fördern.
2. Zur Durchführung der Aufgaben der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld und muss jeweils bis zum 1. März für das laufende Jahr entrichtet sein.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Ortsgruppenvorstand mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30. September mitzuteilen.
3. Durch Streichung.
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband „NaturFreunde Deutschlands“ ausgeschieden.
4. Durch Ausschluss.
Über den Ausschluss beschließt die Ortsgruppenleitung mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands.
Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden.
Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht möglich.

§ 12 Organe der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Die Ortsgruppenleitung.
3. Der Ortsgruppenvorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Viertel des Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss der Ortsgruppenleitung oder eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung einzuberufen.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. weiterer Mitgliederversammlungen geschieht durch den Ortsgruppenvorstand. Sie erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und muss mindestens 14 Tage vorher entweder schriftlich an alle Mitglieder oder durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung, durch Veröffentlichung in den ortsgruppeneigenen oder verbandseigenen Publikationen, die für die Mitglieder bestimmt sind und die sie

erhalten, erfolgen. Der Bezirks- und der Landesverband sind gleichzeitig zu verständigen.

3. In der Versammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, schriftlich niedergelegt und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Den Vorsitz führt die/der Versammlungsleiter/in oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium mit maximal drei Personen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) den Jahresbericht und die Rechnung über das abgelaufene Jahr,
 - b) die Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder der Ortsgruppenleitung,
 - c) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - d) die Wahl der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes,
 - e) die vorliegenden Anträge,
 - f) die Entlastung der Ortsgruppenleitung,
 - g) die Ernennung und Aberkennung zur/zum Ehrenvorsitzende/n und zur Ehrenmitgliedschaft.

§ 14 Ortsgruppenleitung

1. Die Ortsgruppenleitung besteht aus dem Ortsgruppenvorstand und den Fachgruppenleitern oder deren Stellvertretern.
2. Der Ortsgruppenleitung obliegt die Überwachung und Durchführung von Satzungsbestimmungen sowie die Kontrolle des Ortsgruppenvorstandes.
3. Die Ortsgruppenleitung fasst wichtige Beschlüsse zwischen den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
 - a) dem „gesetzlichen Vorstand“ (§26 BGB)
 - 1. Vorsitzende/r,
 - mindestens einem bis zu zwei Stellvertreter/innen.
jeder vertritt allein.
 - b) - Kassier/in,
 - Schriftführer/in,
 - c) - zwei Vertreter/innen der Ortsgruppenkinder- und Jugendleitung gem. „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“,
 - d) - dem/die Ehrenvorsitzende/n mit beratender Stimme.
2. Der Ortsgruppenvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Dem Ortsgruppenvorstand obliegen die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach, die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung, sowie die Aufnahme von Mitgliedern.

4. Der Ortsgruppenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die/der 1. Vorsitzende/r oder einer der Stellvertreter/innen führt den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird eine Niederschrift angefertigt, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kontrollkommission (Revision)

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach und die unter den §§ 5 und 6 genannten Gliederungen zu überwachen und zu überprüfen.
3. Sie hat den Organen der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach schriftlich Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Sie hat das Recht an allen Sitzungen der Organe, ohne Stimmrecht, teilzunehmen.
5. Auf Beschluss der Kontrollkommission hat der Ortsgruppenvorstand in dringenden Fällen binnen maximal vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.
3. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

§ 18 Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes

1. Satzungsänderung
Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Bestimmungen der Bundesgruppe:
 - a) Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Bundesverbandes stehen.
 - b) Naturfreundehäuser und Grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband belastet oder verkauft werden, auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für neu erworbene Naturfreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den

- Landesverband bzw. die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. einzutragen.
- c) Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

§ 19 Auflösung der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach

1. Die Auflösung der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten, der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat.
Die Festlegung einer anderen begünstigten Gliederung der Naturfreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Die Ortsgruppe Nürnberg-Eibach, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe Nürnberg-Eibach.
- 3. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 20. Juli 2012 in Nürnberg beschlossen.**
4. Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.
5. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Die Satzung wurde am 5. September 2012 beim Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

NaturFreunde Deutschlands, OG Nürnberg-Eibach e.V., 20. Juli 2012